

# Artikel 35 DSGVO

(1) Hat eine Form der [Verarbeitung](#), insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der [Verarbeitung](#) voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) zur Folge, so führt der [Verantwortliche](#) vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz [personenbezogener Daten](#) durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

(2) Der [Verantwortliche](#) holt bei der Durchführung einer Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.

(3) Eine Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen [erforderlich](#):

- a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte [natürlicher Personen](#), die sich auf [automatisierte Verarbeitung](#) einschließlich [Profiling](#) gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber [natürlichen Personen](#) entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
- b) umfangreiche [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien von [personenbezogenen Daten](#) gemäß [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) oder von [personenbezogenen Daten](#) über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Art. 10 DSGVO](#) oder
- c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche;

(4) Die [Aufsichtsbehörde](#) erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die [Aufsichtsbehörde](#) übermittelt diese Listen dem in [Art. 68 DSGVO](#) genannten Ausschuss.

(5) Die [Aufsichtsbehörde](#) kann des Weiteren eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen, für die keine Datenschutz-[Folgenabschätzung erforderlich](#) ist. Die [Aufsichtsbehörde](#) übermittelt diese Listen dem Ausschuss.

(6) Vor Festlegung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Listen wendet die zuständige [Aufsichtsbehörde](#) das Kohärenzverfahren gemäß [Art. 63 DSGVO](#) an, wenn solche Listen [Verarbeitungstätigkeiten](#) umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für [betroffene Personen](#) oder der Beobachtung des Verhaltens dieser [Personen](#) in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr [personenbezogener Daten](#) innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.

(7) Die [Folgenabschätzung](#) enthält zumindest Folgendes:

- a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der [Verarbeitung](#), gegebenenfalls einschließlich der von dem [Verantwortlichen](#) verfolgten berechtigten Interessen;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;

- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Personen](#) gemäß Absatz 1 und
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich [Garantien](#), Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz [personenbezogener Daten](#) sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese [Verordnung](#) eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der [betroffenen Personen](#) und sonstiger [Betroffener Rechnung](#) getragen wird.

(8) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß [Art. 40 DSGVO](#) durch die zuständigen [Verantwortlichen](#) oder die zuständigen [Auftragsverarbeiter](#) ist bei der Beurteilung der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere für die Zwecke einer [Datenschutz-Folgenabschätzung](#), gebührend zu berücksichtigen.

(9) Der [Verantwortliche](#) holt gegebenenfalls den Standpunkt der [betroffenen Personen](#) oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten [Verarbeitung](#) unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge ein.

(10) Falls die [Verarbeitung](#) gemäß [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) Buchstabe c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der [Verantwortliche](#) unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen [Folgenabschätzung](#) im Zusammenhang mit dem [Erlass](#) dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 7 nur, wenn es nach dem [Ermessen](#) der Mitgliedstaaten [erforderlich](#) ist, vor den betreffenden [Verarbeitungstätigkeiten](#) eine solche [Folgenabschätzung](#) durchzuführen.

(11) Erforderlichenfalls führt der [Verantwortliche](#) eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die [Verarbeitung](#) gemäß der Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 75](#), [Erwägungsgrund 84](#), [Erwägungsgrund 89](#), [Erwägungsgrund 90](#), [Erwägungsgrund 91](#), [Erwägungsgrund 92](#), [Erwägungsgrund 93](#)

---

└─ E-Learning Datenschutz ─┐

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung